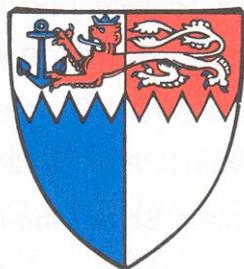


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 82 / 23.01.2018

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion  
mit dem Abschlussgrad Master of Music  
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.07.2017.

# **Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.07.2017.**

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 1. Oktober 2014 (GV.NRW S. 547) haben die Fachbereiche Musik und Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistung
- § 11 Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen von Prüfungen
- § 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen
- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Projektmodul, Modulbeauftragte
- § 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit und Fachkolloquium
- § 19 Die Masternote
- § 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Künstlerische Musikproduktion mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

## **§ 2 Ziel der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf ihren jeweiligen beruflichen Wegdegang vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung ist der Bachelor of Music oder ein gleichwertig anerkannter Studienabschluss sowie eine nachgewiesene künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Mastereignungsprüfungsordnung.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im Modulplan aufgeführt sind. Der Modulplan wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen**

(1) Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer

Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete dokumentierte Produktionen, schriftliche Prüfungen, Präsentationen und mündlich-praktische Prüfungen, deren Note nicht in die Masternote eingeht, werden von einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer bewertet.

b) benotete dokumentierte Produktionen, schriftliche Prüfungen, Präsentationen und mündlich-praktische Prüfungen, deren Note in die Masternote eingeht, werden von zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern bewertet.

c) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt.

d) unbenotete Prüfungen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung bzw. das Modul verantwortlichen Lehrperson abgenommen.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

## **§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen

gen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Masterstudiengang Künstlerische Musikproduktion insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Studierende in besonderen Situationen**

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Masterprüfung wird von der Prüfungskommission zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben, wenn sowohl in der Masterarbeit als auch in dem darauf bezogenen Kolloquium hervorragende Leistungen (1,0) erbracht wurden.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 11 Dokumentation von Prüfungen**

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1a, b und d nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

### **§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen**

(1) Auf künstlerischer Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

### **§ 13 Bestehen von Prüfungen**

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die Masterarbeit und das darauf bezogene Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

### **§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Projektmodul, Modulbeauftragte**

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Projektmodul.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Masterstudiengangs Künstlerische Musikproduktion ist die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator verantwortlich. Studiengangskoordinatorin bzw. Studiengangskoordinator können auch Modulbeauftragte sein.

### **§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen**

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm

die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1a, b und d werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

### **§ 17 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst die Masterarbeit sowie ein darauf bezogenes Fachkolloquium. Die Masterarbeit setzt sich aus dem Masterprojekt und einer hierauf bezogenen schriftlichen Arbeit zusammen.

(2) Die Anmeldung zur Masterprüfung ist verpflichtend mit Rückmeldung zum 4. Studiensemester im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle Module bzw. Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan abgeschlossen sein. Darüber hinaus muss ersichtlich sein, dass die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Studiensemester erbracht werden können. Eine Anmeldung zur Masterprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über den Abschluss aller Module bzw. Modulbestandteile des ersten Studienjahres nicht erbracht werden kann. Lässt sich dieser Nachweis nicht erbringen und/oder nicht ersichtlich machen, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Studiensemester erbracht werden können, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator.

(3) Der Meldung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das Thema der Masterarbeit;
- einen Nachweis über alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile des abgeschlossenen ersten Studienjahres sowie aller weiteren bis dahin erworbenen Studienleistungen;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis über das abgeschlossene erste Studienjahr nicht erbracht wurde;
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegeben Frist und mit allen unter Abs. 2 aufgeführten Anlagen zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(6) Bis zur Durchführung des Fachkolloquiums müssen in der Regel alle studienbegleitenden Studienleistungen erbracht und nachgewiesen sein.

### **§ 18 Masterarbeit und Fachkolloquium**

(1) Die aus dem Masterprojekt und einer darauf bezogenen schriftlichen Arbeit bestehende Masterarbeit wird studienbegleitend entwickelt und realisiert. Das Thema der Masterarbeit ist entweder aus dem Studienschwerpunkt ‚Klassische Akustische Musikproduktion‘ oder aus dem Studienschwerpunkt ‚Jazz- / Populärmusikproduktion‘ heraus motiviert. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten und der fachzuständigen Betreuerin bzw. dem fachzuständigen Betreuer unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterprüfung erfolgt sein. Die Anmeldung erfolgt bei der Studiengangskordinatorin bzw. beim Studiengangskoordinator.

(3) Die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator benennt die betreuende Fachprüferin bzw. den betreuenden Fachprüfer sowie eine weitere Fachprüferin bzw. einen weiteren Fachprüfer als Mitglied der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt in der Regel die betreuende Fachprüferin bzw. der betreuende Fachprüfer.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal drei Monate. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann in Aus-

nahmefällen durch die zuständige Studiengangskoordinatorin bzw. den Studiengangskoordinator nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(5) Dem schriftlichen Teil der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(6) Das auf einem Datenträger dokumentierte Masterprojekt sowie die schriftliche Arbeit sind fristgerecht gemeinsam und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Die aktuell jeweils geltenden formalen Randbedingungen des einzureichenden Datenträgers sind auf der Website der Hochschule dokumentiert. Werden Masterprojekt und schriftliche Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gelten sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Das Prüfungsamt leitet die fristgerecht eingereichten Exemplare des Masterprojekts und der schriftlichen Arbeit den Mitgliedern der Prüfungskommission weiter. Die Begutachtungszeit soll maximal einen Monat nicht überschreiten. Die Kommissionsmitglieder bewerten die Masterarbeit und leiten ihre benoteten schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt die Note für die Masterarbeit gemäß § 10 Absatz 3 und 4. Weichen die Benotungen der Kommissionsmitglieder um mehr als 2,0 voneinander ab, wird von der Studiengangskoordinatorin bzw. vom Studiengangskoordinator eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt.

(8) Das Fachkolloquium findet spätestens sechs Wochen, nachdem die Bewertungen für Masterprojekt und Masterarbeit vorliegen, statt. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende legt Ort und Zeitpunkt des Fachkolloquiums fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(9) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende leitet die schriftlichen Stellungnahmen der Prüfungskommission zum Fachkolloquium an das Prüfungsamt weiter.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat werden nur zum Fachkolloquium zugelassen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Masterprüfung insgesamt als nicht bestanden.

### **§ 19 Die Masternote**

Die Masternote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten des Masterprojekts, der schriftlichen Masterarbeit und des auf Masterprojekt und Masterarbeit bezogenen Fachkolloquiums sowie den erworbenen Noten der in im Modul "Masterprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen

und wird nach einem dort festgelegten Schlüssel ermittelt.

### **§ 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Master-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

### **§ 22 Änderungen**

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musikvermittlung.

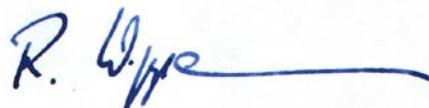
### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 19.07.2017.

Düsseldorf, den 23.01.2018

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann